SATZUNG

Netzwerk Südwestsachsen Digital (SWS Digital)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Netzwerk Südwestsachsen Digital (SWS Digital)"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 04.07.2017.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1. Der Verein hat das Ziel die Digitalisierung der Gesellschaft in Südwestsachsen erfolgreich zu gestalten.
- Dazu f\u00f6rdert der Verein die (Berufs-) Bildung von Kindern, Jugendlichen und Studenten auf dem Gebiet der Digitalisierung und vernetzt diese Zielgruppe mit der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften in der Region zur (Berufs-)Bildung zum Thema Digitalisierung für Kinder / Jugendliche und Studenten
 - b) Innovationsförderung durch Vernetzung aller an der Digitalisierung Beteiligten i.
 Sinne der aktuellen Förderrichtlinie des SMWA zur Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen
 - c) Wissens- und Technologietransfer von Anbietern und Anwendern über technologische Fachthemen der Digitalisierung
 - Kontaktvermittlung zwischen Partnern der Digitalisierung für Entwicklung von Methoden zur Produktentwicklung
 - e) Förderung des Zugangs zu Forschungsvorhaben und Fördermitteln

- f) Vorbereitung von Schülern und Studenten für selbständige Tätigkeit in der Region
- g) Bewusstseinsbildung über Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung für die Region bei Jugendlichen, Studenten, Fachkräften, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Schaffung einer Innovationskultur
- h) Förderung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen, Verbesserung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Digitalisierung
- i) Sicherung und Gewinnung von Fachkräften für die Region
- j) Außendarstellung und Sichtbarkeit der digitalen Kompetenzen in Südwestsachsen sowie Förderung des Images von Südwestsachsen als Technologieregion

§ 3 Mittelaufbringung und -verwendung

- 1. Die erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Beiträge und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder aufgebracht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft; Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Unternehmen sowie Verbände und Netzwerke, Bildungseinrichtungen, Stiftungen, kommunale Einrichtungen, andere natürliche Personen und juristische Personen werden, wenn Sie die Satzungszwecke und aufgaben des § 2 unterstützen.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Beitritt. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
- 3. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- 4. Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine natürliche Person als ständigen Vertreter für die Ausübung der Mitgliedsrechte.

- 6. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein und endet
 - a. durch schriftliche, an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung. Sie kann jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden,
 - b. durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person,
 - c. wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich; gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Beschwerde eingelegt werden; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung; Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- 7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

§ 5 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2. Bei der Aufnahme in den Verein kann zudem eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- 3. Bei Bedarf kann des Weiteren eine Umlage festgesetzt werden.
- 4. Die Einzelheiten zu den Beiträgen, Gebühren und ggf. Umlagen sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird und Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- 5. Die Finanzplanung für durch den Verein unterstützte Projekte und Vorhaben unterliegt dem Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt durch die

- 1. obligatorischen Organe des Vereins
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - Geschäftsführung, Projektgruppen

sowie den

- 2. fakultativen Organen des Vereins.
 - Kuratorium,
 - Beirat,

 Unterorganisationen, die eine eigene Organisationeinheit für entweder eine bestimmte Aufgabe innerhalb der Zweckerfüllung des Vereins oder für eine bestimmte rechtliche Form (z.B. gemeinnützig oder erwerbsorientiert) erfüllen, • Beauftragten, die Mitglieder des Vereins sind und die für ein bestimmtes Thema innerhalb der Zweckerfüllung des Vereins nach außen sichtbar und verantwortlich für Maßnahmen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Pr\u00e4sidium einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu \u00fcbersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
- 4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht, dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Versammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, diese sind jeweils für 2 Jahre im Amt sind im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstands.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 1. Verabschieden der Beitragsordnung;
- 2. Festsetzung einer Umlage;
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses;
- 4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 5. Entlastung und Wahl des Vorstands
- 6. Entlastung und Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 8. Erlass von Ordnungen;
- 9. Beschlussfassung über Anträge;
- 10. Wahl der Mitglieder in das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes
- 11. Wahl der Mitglieder in den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes;
- 12. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 13. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
- 14. Wahl eines Abschlussprüfers, sofern eine Abschlussprüfung von der Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet wird.

§ 9 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand; Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus

- a. dem Vorstandsvorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- C. den Projektgruppenleitern,
- d. dem Schatzmeister.
- 2. Die unter 1. a. bis d. Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden den Verein vertreten dürfen. Im geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens vier Vertreter aus klein- und mittelständischen Unternehmen repräsentiert sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom Schriftführer einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder müssen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4. Alternativ können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands auf Anregung des Vorsitzenden auch als sog. Umlaufbeschlüsse gefasst werden; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 15 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden. Für den Umlaufbeschluss ist von dem Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- 5. Der Vorstand bildet einen erweiterten Vorstand, in dem bis zu 4 weitere Vereinsmitglieder mitwirken können.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung,
 - b. Führen der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,

- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. Erstellung der Geschäfts- und Finanzordnung.
- 3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. Ein-/Besetzung von Projektgruppen,
 - c. Vorschläge an die Mitgliederversammlung betreffend der Vertreter des Vereins im Kuratorium,
 - d. Vorschläge an die Mitgliederversammlung betreffend der Vertreter des Vereins im Beirat.
 - e. Vorschläge an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Beiträge nach S 5,
 - g. ggf. Beauftragung eines Abschlussprüfers.
 - h. Berufung des Geschäftsführers.
- 4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, er leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen einberufen sind.
- 5. Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen.
- 6. Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch ein Bankinstitut oder eine Firma und ist dafür verantwortlich.
- 7. Zur Abwicklung der laufenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und Mitarbeiter einstellen und entlassen. Auf Beschluss des Vorstands kann eine Geschäftsführung mit der Erledigung und Vorbereitung von Aufgaben des Vorstandes beauftragt werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Geschäftsführung

- 1. Ein Geschäftsführer kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands, durch den erweiterten Vorstand bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil. Angelegenheiten, die die Person des Geschäftsführers betreffen, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des Geschäftsführers behandeln.
- 2. Der Geschäftsführer führt auf Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte, unterstützt den Vorstand in der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt den Verein

im Tagesgeschäft bzw. stellt mit Zustimmung des Vorstands weitere Mitarbeiter ein.

3. Die Rechte der Geschäftsführung können in einer eigenen Geschäfts- und Finanzordnung geregelt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kuratorium

- 1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen.
- 2. Das Kuratorium unterstützt den Verein durch Ideen, Anregungen und Vorschläge an den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins, durch Kommunikation der Ziele und der Erfolge des Vereins nach außen durch Gewinnung neuer Mitglieder, Hilfen beim Zugang von Fördermitteln sowie durch aktive Teilnahme bei Veranstaltungen oder Vorhaben des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen keine Mitglieder des Vereins sein und sollen Vertreter aus der Politik, Verwaltung, Verbänden, Medien sowie Multiplikatoren sein.
- 4. Aus seiner Mitte wählt das Kuratorium einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- 5. Die Amtszeit eines Kuratorium-Mitglieds beträgt jeweils 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- 2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein und sollen IT Fachexperten aus Wissenschaft, Bildungseinrichtungen, IT- Anbieter oder Anwenderunternehmen aus anderen Regionen oder Ländern sein.
- 4. Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- 5. Die Amtszeit eines Beirats-Mitglieds beträgt jeweils 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14 Projektgruppen

- 1. Der Vorstand kann zur Umsetzung der Ziele im Sinne des Vereinszwecks Projektgruppen bilden, die Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks entwickeln und umsetzen.
- 2. Die Projektgruppen können dauerhaft (z.B. bei Themen) oder zeitlich befristet Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Studien) entwickeln und umsetzen.
- 3. Der Vorstand kann den Projektgruppen auf Vorschlag ein Jahresbudget zuteilen oder auf Antrag ein Budget für einzelne Maßnahmen bewilligen.
- 4. Die Mitglieder der Projektgruppen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Vereins können die Mitarbeit in den Projektgruppen frei wählen.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1. Von der Mitgliederversammlung sind für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Hierzu leitet der Vorstand oder der etwaige Abschlussprüfer den Rechnungsprüfern den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und etwaigen Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung, jedoch rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- 3. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 4. Für den Fall der Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 14 Ziff. 4, erfolgt die Prüfung der Rechnungsprüfer in Abstimmung und unter Heranziehung der Ergebnisse des Abschlussprüfers.

§16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 7 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

- 3. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
- die gemeinnützigen Schulfördervereine der Schulen, die dann Mitglied im Netzwerk SWS Digital sind. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt gleichmäßig gemäß der Anzahl der berechtigten Schulfördervereine, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Schulen sind hier Schulen der Stufen Grundschule bis einschließlich Gymnasialstufe in öffentlicher Trägerschaft des Landes Sachsen zu verstehen. Sollten keine Schulen mit Schulfördervereinen Mitglied des SWS Digital sein, wird das Vermögen anteilig an die Schulen direkt oder in Gänze an das Sächsische Staatsministeriums für Kultus (SMK) gespendet.

§18 Sonstiges

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhelfen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.

§19 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04. Juli 2017 beschlossen worden und wurde durch Beschluss des Vorstandes vom 07. November 2019 in die vorliegende Fassung abgeändert.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.